

Privatisierung und „Zensur“

Aber nicht alles ist eitel Sonnenschein und vor allem sind nicht alle bereit die Kunst erst einmal um ihrer Selbstwillen zu ermöglichen und zu fördern. Im Mai letzten Jahres versuchten wir die Idee einer Künstlerin für die Realisierung voran zu bringen. Sie wollte jeweils für einen Tag eine Bushaltestelle an der Lipschitzallee „Einpacken“. Diese Haltestellen gehören zum überwiegenden Teil der Wall AG, also fragten wir dort an wie eine Realisierung durchgeführt werden kann und rechneten uns aus über ein Sponsoring sprechen zu können. Die schriftliche Antwort fiel deutlich aus: „Die Wall AG möchte derzeit das Projekt ‚Bushaltestellen in Tüten‘ nicht realisieren.“ Neben der Aneignung des Projektes, die in gewissen Sinne folgerichtig ist, bleibt die Frage warum kann ein Unternehmen, das stark im öffentlichen Raum präsent ist, so einfach Kunstprojekte verbieten. Aufgrund der voranschreitenden Privatisierung von öffentlichen Aufgaben, wird dieses Problem noch weiter zunehmen. Auch die BVG hat im letzten Jahr ein Projekt abgelehnt, aber nicht weil es ihnen nicht gefallen hat sondern aufgrund von Sicherheitsbestimmungen, das ist nachvollziehbarer und führt nicht zu solchen Ärger wie im Falle der Wall AG.

Aufgrund unserer Erfahrung mit Genehmigungen, sei es öffentlicher oder privater Art, versuchen wir bei den Ideen die wir im Rahmen des Pilotprojektes Gropiusstadt realisieren, so weit als möglich Genehmigungen zu vermeiden. Einerseits handelt es sich meist um sehr zarte oder performative Eingriffe, die keiner Genehmigung bedürfen, oder wir versuchen auf Liegenschaften der Gehag zurückzugreifen. An dieser Stelle zeigt sich auch die Eigenart des Pilotprojektes der Finanzier des Projektes wird im doppelten Sinne zum Ehrmöglicher, stellt er doch zum überwiegenden Teil auch die notwendigen öffentlichen Orte zur Bespielung bereit, von der Häuserwand über eine Grünfläche bis hin zum Aufzug.

Ohne eine derartige Partnerschaft werden die Verhältnisse im öffentlichen Raum aber schwieriger, wobei der Einmischung durch Kunst eine wichtigere Rolle denn je zukommen sollte, agiert sie doch in einem Raum, dessen „Öffentlichkeit“ in rasanter Geschwindigkeit durch privatwirtschaftliche Zurichtung, aber auch durch die Vielzahl an Reglements (seitens des Staates und der „regulierenden“ städtischen Behörden) bedroht ist. Öffentlichkeit aber bedeutet doch: sich Ausdruck verleihen können in der Öffentlichkeit durch Handlung – oder bewusste Nicht-Handlung – sei sie privater, sozialer, politischer, oder künstlerischer Natur.

So fragen sich Künstler heute vielleicht zu Recht wenn sie in einen öffentliche oder pseudo-öffentlichen Raum intervenieren wollen, ob der Rückzug ins Museum angetreten werden soll. Kein Wunder:

neben den Schwierigkeiten der Realisierung sind heute in den Museen und Galerien teils weitaus radikalere Positionen als im öffentlichen Raum möglich. Was sicher der unterschiedlichen Funktionen geschuldet ist, da die Kunst im Museum in erster Linie auf Kunstvermittlung zielt, die Kunst im öffentlichen Raum jedoch auf Kunsterfahrung im unmittelbaren, im ganz alltäglichen Umfeld, und sie spielt mit diesem Umfeld, bezieht es ein, macht es zum Anlass. Aber Restriktionen denen der Künstler im öffentlichen Raum ausgesetzt ist wären im Museum undenkbar und würden zu einem Aufschrei wider der Einschränkung der Freiheit der Kunst führen. Im öffentlichen Raum passiert dies meist nicht, sind es hier doch „Sachzwänge“ die einer Realisierung im Wege stehen. Bei dem Beispiel Wall AG könnte die Verdeckung von Werbeflächen ins Feld geführt werden, im Falle von Grünflächen ist es meist die Angst vor Kosten die hinter dem Interesse der Allgemeinheit steht, die bei einer künstlerischen Be- spielung etwa einer Rasenfläche, beeinträchtigt werden könnte.

Eine Kunst aber, die den Anspruch erhebt, öffentliche Wirksamkeit zu erzielen, und sich gleichzeitig den Regularien der „öffentlichen Hand“ unterwirft, widerspricht sich damit selbst. Wenn eine einzige künstlerische Arbeit für ihre Realisierung die Erlaubnis von vier verschiedenen Behörden einholen muss, wenn auf andere Genehmigungsversuche Fragen nach einem eventuellen sittenwidrigen – oder an anderer Stelle – nach ihrem politischen Gehalt beantwortet werden müssen, dann fragen wir uns natürlich, warum das Recht der Kunst auf freie Äußerung nur im Museum und nicht auf der Straße gilt. Natürlich wäre es unrealistisch und nicht gewollt, würde, wie idealtypisch in Museen, auch im öffentlichen Raum alles der Freiheit der Kunst untergeordnet werden. Eine Sonderstellung sollte sie aber auch hier einnehmen und in der Genehmigungspraxis nicht genauso behandelt werden wie etwa die Aufstellung eines Imbisswagens. Zum Teil ist diese Aufgeschlossenheit in den Ämtern vorhanden, sie muss aber bestärkt und vor allem ausgebaut werden.

Der erste Schritt in diese Richtung muss eine stärkere Beachtung und Anerkennung dieser künstlerischen Praxis sein, die sich auf den öffentlichen Raum bezieht und auch nur in ihm vorkommen kann. Nur wie geht das? Vor diesem Schritt steht vielleicht doch noch etwas: Aufgrund des Heraustretens aus den Museen und der folgenden Emanzipation von den etablierten Ausstellungsformen durch die Entwicklung einer eigenen Praxis hat die bildende Kunst z.T. ihre Sonderrolle eingebüßt und wird so leicht zu einer Spielart der sogenannten Street-Art, die, wenn überhaupt, den umgekehrten Weg geht. Beide Seiten werden sich diese Behauptung sicherlich verbieten, sind sie doch in höchst unterschiedliche „Szenen“ eingebunden und agieren in und mit unterschiedlichen gesellschaftlichen Feldern. Die im öffentlichen Raum tätigen Künstler sollten nun auch nicht anfangen im Schutze der Nacht und ver- mummt ihrer Arbeit nachzugehen, Werbung für Sport Wear zu machen oder für MTV zu posen. Sie sollten sich vielleicht zu etwas mehr Frechheit und Respektlosigkeit inspirieren lassen.